

Bestimmung ist der, daß dem Autor die Veranstaltung einer Zusammenfassung seines Lebenswerkes in einer sichtbaren Reihe auch gegen den Willen seiner Verleger gestattet sein solle, aber eben nur diese Zusammenfassung seines Lebenswerkes, nicht die teilweise Vereinigung einiger seiner Werke, weil diese den Einzelausgaben sich konkurrierend zu sehr nähern würde. Nur unter jener Voraussetzung des Ganzen darf der Verfasser (und wohlgemerkt immer erst nach 20 Jahren seit Erscheinen des Werkes) über die Rechte der Verleger hinweggehen; andernfalls darf er nur die Zusammenfassung seiner bei dem betreffenden Verlage erschienenen Werke diesem gestatten und dafür einen zusammenfassenden neuen Titel wählen, der jedoch nicht »Gesamtausgabe« oder »Gesammelte Werke« heißen darf. Denn unter »Gesammelte Werke« pflegt man im allgemeinen Sprachgebrauch nicht jede kleine Teilsammlung, sondern nur eine Sammlung von einigermaßen abgerundeter Größe zu verstehen.

Was aber darf der Verleger ohne Einwilligung des Verfassers tun? Darf er ohne diese Genehmigung die bei ihm erschienenen Werke des A. zu einer Gesamtausgabe oder des A. und B. und C. zu einem Sammelwerk zusammenfassen? Er darf es nicht. Aber das wird von manchen Beurteilern bestritten, denn diese sagen: der § 4 B.G. verbietet zwar dem Verlage die Zusammenfassung von Einzelwerken in eine Gesamtausgabe, aber nicht die Zusammenfassung dieser Einzelwerke, wenn keine Gesamtausgabe der betreffenden Werke des betreffenden Autors A. dadurch geschaffen wird. Sie verwenden also den Begriff Gesamtausgabe (alle oder fast alle wesentlichen Werke des Autors) aus § 2 auf diesen § 4, wollen also dem Verleger A. die Sammelausgabe der 3 Werke von A. gestatten, weil dies keine »Gesamt«ausgabe sei, da 4 Werke bei B., 2 bei C. erschienen sind.

Diese Auslegung des § 4 ist falsch. Der Begriff einer Gesamtausgabe stellt sich nach § 4 B.G. im Gegensatz zu § 2 verschieden dar, und zwar aus dem Zweck der betreffenden Vorschrift und aus dem Rechtskreis des Berechtigten heraus. Wenn in § 2 dem Verfasser gestattet wird, entgegen den bestellten Verlagsrechten, 20 Jahre nach dem Erscheinen des Werkes es in eine Gesamtausgabe aufzunehmen, so bedeutet hier die Gesamtausgabe sämtliche oder so gut wie sämtliche Werke des betreffenden Verfassers. Denn von seiner Seite, von seinem Recht aus gesehen ist »gesamt« sein gesamtes Schaffen. Sinngemäß genau so (aber praktisch mithin oft umgekehrt) ist es bei § 4 B.G., wo dem Verleger unter sagt wird, ein Einzelwerk zu einer Gesamtausgabe zu verwerten. Denn hier kann es sich ja sinngemäß nur um die diesem Verlag überlassenen Werke handeln und nicht etwa um sämtliche Werke des betreffenden Verfassers, die etwa in anderem Verlag erschienen sind. Daß jener Verleger diese nicht verwerten darf, versteht sich von selbst und braucht ihm also vom Gesetz nicht verboten zu werden; denn er darf ja während des Laufes der Schutzfrist keine im fremden Verlag erschienenen Werke nachdrucken. Mithin bedeutet in § 4 B.G. der Ausdruck Gesamtausgabe die gesammelte Zusammenfassung der (ganz gleichgültig wieviel) in diesem Verlag erschienenen Einzelwerke desselben oder verschiedener Verfasser, braucht also nicht die sämtlichen Werke des betreffenden einen Verfassers zu bedeuten! Der Sinn dieses § 4 ist dieser: der Verleger hat das Werk nur so, d. h. in dem Rahmen zu veröffentlichen und zu verbreiten, wie der Verfasser es ihm gegeben hat; hat er es ihm als Einzelwerk gegeben, so hat er es nur als Einzelwerk zu veröffentlichen.

Es ist also nichts damit, daß der Verleger aus den verschiedenen Werken eines Verfassers, die bei ihm erschienen sind, eine Sammelausgabe machen darf, weil dies keine »Gesamt«ausgabe sei und nur eine solche »Gesamt«ausgabe nach dem B.G. ihm verboten sei. Dies hieße buchstabenmäßig urteilen, statt nach dem Sinn einer Bestimmung. Wollte man einwenden, es gehe nicht an, den Begriff »Gesamtausgabe« in ein und demselben Gesetz mit zwei verschiedenen Bedeutungen auszulegen, also hier nach § 2 anders als nach § 4, so ist darauf zu antworten, daß

solches gar nicht so absonderlich ist, wie es scheinen mag. Denn gerade im Urheber- und Verlagsgesetz gibt es mehrere solcher Beispiele. So bedeutet z. B. der Begriff »Werk« an verschiedenen Stellen dieser Gesetze ganz Verschiedenes, einmal Werk als Einzelwerk, dann als Beitrag zu einem Sammelwerk, während ein andermal Werk und Beitrag in Gegensatz zueinander gesetzt werden; dann wieder bedeutet es einmal das Werk als Geistesgut in seinem immateriellen Sinn, ein andermal als Werkexemplar in seinem ganz materiellen Sinn. Worte sind also auch in Gesetzen vieldeutig ebenso wie im Leben. Es kommt auf den aus dem Zusammenhang der ganzen Bestimmung zu entnehmenden Sinn, nicht auf einen absoluten Wortsinn an (den es oftmals gar nicht gibt). Also darf man sehr wohl den Begriff Gesamtausgabe in § 2 anders deuten als in § 4 B.G. Dieses Ergebnis entspricht auch dem § 9 Urh.G., nach welchem der Erwerber des Urheberrechts, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht hat, an dem Werk oder seinem Titel Änderungen vorzunehmen. Der dort gebrauchte Ausdruck »oder sonstige Änderungen« läßt eine sehr weite Auslegung zu, und es erscheint mir durchaus angängig, darunter auch die Zusammenfassung von Einzelwerken zu einer Gesamtausgabe zu verstehen, da das Werk als Bucherscheinung (und auch diese Bedeutung hat ja der Begriff »Werk« im Urheber- und Verlagsgesetz) dadurch verändert wird.

Und noch eine Bemerkung zum Schluß: Die Befugnis des Verfassers, seine Werke nach 20 Jahren unbeschadet der Verlagsrechte zu einer Gesamtausgabe zusammenzufassen, ist natürlich in erster Linie für Dichtungen, überhaupt für Werke der schönen Literatur gedacht. Bei wissenschaftlichen Werken (wo ja die Zusammenfassung zu Gesamtausgaben nur höchst selten praktisch wird) taucht die Frage auf, ob ein Werk, das jeweils in neuen Auflagen verändert zu werden pflegt, immer neu wird und niemals die 20 Jahre zurücklegt, wo es für die Aufnahme in eine Gesamtausgabe frei werden würde. Hier fragt sich also, ob der Autor nur die alte, 20 Jahre zurückliegende Fassung für die Gesamtausgabe verwenden darf oder aber ob das Werk als Einheit zu gelten habe und die Frist von der ersten Auflage an rechnet wie bei belletristischen Werken. Der Autor wird dieser letzteren Auffassung zuneigen, der Verleger jener ersteren. Es wird auf die verständige Würdigung des Einzelfalles ankommen, aber doch wohl so zu entscheiden sein: handelt es sich nur um nebensächliche Änderungen oder Verbesserungen von Fehlern, so wird man dem Autor nicht zumuten dürfen, nur die alte Fassung unter Beibehaltung der Fehler in die Gesamtausgabe aufzunehmen; handelt es sich um eine wesentliche Änderung und Erneuerung des Buches, so ist die jeweilige Fassung als das Maßgebende für den Erscheinungstermin »des Werkes« anzusehen. Jedenfalls ist es gut, daß diese ziemlich verteilte Frage nur selten praktisch wird und dann am besten gütlich geregelt werden muß.

Das wahre Gesicht des Verlagsbuchhandels.

Unter diesem Titel ist nunmehr die von Fritz Schnabel besorgte autorisierte Übersetzung des von uns hier schon vor einiger Zeit (vgl. Wbl. 1926, Nr. 296) besprochenen trefflichen Buches von Stanley Unwin »The truth about publishing« im Verlag C. E. Poeschel in Stuttgart erschienen. Damit wird das so überaus lesenswerte Werk auch denen zugänglich, die es in der Ursprache nicht zu lesen vermögen. Sehr zur rechten Zeit erscheint die Übersetzung auch insofern, als gerade jetzt nach dem Vorkliegen der Winterhoffischen Broschüre eine sachmännische Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse im Buchhandel doppelt vonnöten ist. Zwar handelt es sich hier um den englischen Verlagsbuchhandel, aber der Übersetzer hat recht: das Wesen des Bücherverlegens und -vertriebens ist dort wie hier in Deutschland genau dasselbe. Wer sich also ernsthaft sachlich unterrichten will, hat hier beste Gelegenheit und sollte unbedingt zu diesem Buche greifen. Vielleicht wirken sogar die zunächst an Hand der englischen Verhältnisse zu gewinnenden Einsichten gerade, weil sie aus einer distanzierteren Betrachtung hervorgehen, um so überzeugender. Besonders wertvoll wäre es vermutlich, wenn die Verleger im engsten Interesse sich dafür einsetzen würden, der Übersetzung in den Kreisen ihrer Autoren weiteste Verbreitung zu verschaffen. Es würde dadurch eine Aufklärung über die tatsächlichen Lebens- und Arbeitsbedin-